

Satzung

der

Stiftung „Wertvolles Fördern“ – Stiftergemeinschaft der Sparkasse Hochfranken

Präambel

Die Sparkasse Hochfranken möchte mit der Stiftergemeinschaft den Gemeinsinn und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger im Geschäftsbereich der Sparkasse Hochfranken fördern und stärken.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Stiftung „Wertvolles Fördern“ – Stiftergemeinschaft der Sparkasse Hochfranken“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Selb.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung aller in § 52 der Abgabenordnung genannten gemeinnützigen Zwecke. Derzeit sind dies die Förderung

- von Wissenschaft und Forschung;
- der Religion;
- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen;
- der Jugend- und Altenhilfe;
- von Kunst und Kultur;
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
- des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
- der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
- der Rettung aus Lebensgefahr;

- des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
- internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- des Tierschutzes;
- der Entwicklungszusammenarbeit;
- von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
- der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
- der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
- des Schutzes von Ehe und Familie;
- der Kriminalprävention;
- des Sports (Schach gilt als Sport);
- der Heimatpflege und Heimatkunde;
- der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

vorrangig im Geschäftsgebiet der Sparkasse Hochfranken.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) finanzielle und/oder materielle Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte, welche die Vorgaben des Abs. 1 erfüllen. Eine operative Projektarbeit durch die Stiftung selbst ist möglich.
- b) Zuwendung finanzieller und/oder materieller Mittel an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder geeignete öffentliche Behörden, wenn diese Stellen die Mittel für Maßnahmen und Projekte nach Abs. 1 verwenden.
- c) Förderung von Veranstaltungen und Maßnahmen, die geeignet sind, den Stiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern und auf die Arbeit der Stiftung hinzuweisen.

(3) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus einem Vermögen in Höhe von EUR 50.000,00.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist dauerhaft und ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) einzuwerben und anzunehmen, soweit dadurch die Erfüllung ihrer Zwecke nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen werden - sofern der Erblasser nichts anderes verfügt hat - dem Grundstockvermögen zugeführt.
- (4) Der Zustifter kann seine Zuwendung einem der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke und innerhalb dieser einzelnen Zwecke zuordnen. Ab einem durch den Vorstand der Stiftung festzulegenden Betrag kann die Zustiftung, auf Wunsch des Stifters, ausdrücklich mit seinem oder einem anderen Namen verbunden werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind (Spenden).
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden einzuwerben und entgegenzunehmen.
- (3) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung. Die Stiftung kann gemäß § 58 Nr. 6 der Abgabenordnung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter zu unterhalten, das Grab und das Andenken an den Stifter zu pflegen.
- (4) Der Spender kann festlegen, für welche Zwecke gemäß § 2 Abs. 1 seine Spende verwendet werden soll. Ist dies nicht geschehen, ist der Stiftungsrat der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen für Zwecke nach § 2 Abs. 1 zu verwenden oder sie einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.
- (5) Rücklagen dürfen im Rahmen der stiftungs- und steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden.
- (6) Die Förderung der in § 2 Abs. 1 genannten Stiftungszwecke schließt die Publizierung der Mittelverwendung durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit sowie das Einwerben von Spenden und Zustiftungen ein.
- (7) Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Sie müssen sich auf das zur Zweckerfüllung Notwendige beschränken.
- (8) Die zur Zweckerfüllung eingesetzten Mittel der Stiftung sind als zusätzliche Leistungen gedacht und sollen insbesondere die öffentliche Hand im Bereich ihrer Pflichtaufgaben nicht entlasten.

§ 6 Verwaltung anderer Stiftungen

(1) Die Stiftung ist befugt, die Verwaltung rechtsfähiger Stiftungen gegen Kostenerstattung zu übernehmen, wenn die Zwecksetzung dieser Stiftungen sich im Rahmen ihrer eigenen Zwecke (§ 2) hält und dadurch keine Belastungen übernommen werden, die die Erfüllung ihrer Zwecke (§ 2) beeinträchtigt.

(2) Die Stiftung ist ferner befugt, als Treuhänder und/oder Verwalter unselbstständiger Stiftungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts zu fungieren, sofern sich die Zwecksetzung dieser Stiftungen im Rahmen ihrer eigenen Zwecke (§ 2) hält und ihr aus den Mitteln dieser Stiftungen die entstehenden Kosten erstattet werden.

(3) Die in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten der Verwaltung kann die Stiftung gegen ein dem Aufwand angemessenes Entgelt auch einem Dritten übertragen.

§ 7 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand
2. der Stiftungsrat
3. die Stiferversammlung

(2) Eine Doppelmitgliedschaft in den Organen ist nicht zulässig.

(3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Den Organmitgliedern dürfen keine Vermögensvorteile aus den Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten.

(4) Die Organmitglieder haften im Verhältnis zur Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, die von der Stifterin, im Fall deren Liquidation durch den Stiftungsrat, für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands können von der Stifterin oder vom Stiftungsrat jederzeit - nach vorheriger Anhörung - aus wichtigem Grund abberufen werden.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied für die restliche Laufzeit der Amtszeit bestellt. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Stiftungsvorstands fort.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(5) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Stiftungsvorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung einrichten, deren Mitglieder nicht zugleich Mitglieder der Stiftungsorgane sein dürfen. Sie sind dem Stiftungsvorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

§ 9 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstands gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis kann in begründeten Ausnahmefällen durch den Stiftungsrat oder die Stifterin erteilt werden.

(2) Der Stiftungsvorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel der Stiftung verpflichtet.

(3) Der Stiftungsvorstand hat die vom Stiftungsrat aufgestellten „Anlagerichtlinien der Stiftung „Wertvolles Fördern“ – Stiftergemeinschaft der Sparkasse Hochfranken“ zu beachten und einzuhalten.

(4) Der Stiftungsvorstand ist berechtigt zur Erfüllung seiner Aufgaben auf die Unterstützung externer Dienstleister zurückzugreifen.

(5) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstands gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Verwaltungsaufgaben und laufenden Geldbewegungen der Stiftung (Einnahmen/Ausgaben),
- die Verwendung der Stiftungserträge und Spenden zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Vorgaben,
- die Annahme von Zustiftungen,
- die Annahme von Treuhandstiftungen,
- die Vorbereitung der Stiftungsratssitzungen und -beschlüsse,
- die Vorlage der Jahres- und Vermögensrechnung an den Stiftungsrat innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr,
- die Berichterstattung über seine Tätigkeit in den Sitzungen des Stiftungsrats,
- die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Vorlage der geprüften Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden,
- die Überwachung der Geschäftsführung, sofern eine solche eingerichtet wurde,
- die Entscheidung über die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen und die Entscheidung über die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen.

Ein Voranschlag für das jeweils nächste Geschäftsjahr ist nicht aufzustellen.

(6) Der Stiftungsvorstand soll mindestens zu zwei Sitzungen jährlich zusammentreten, zu denen der Vorsitzende unter Angabe einer Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einlädt. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt. Beschlüsse sind nur bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder zu fassen. Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln (Buchführung). Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen (Jahres- und Vermögensrechnung).
- (2) Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung durch eine staatliche Stiftungsaufsicht, einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern, die von der Stifterin, im Fall deren Liquidation mittels Kooptation durch den Stiftungsrat, für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats wird von der Stifterin bestimmt, im Fall deren Liquidation durch den Stiftungsrat. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei dessen Verhinderung vertritt.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrats können von der Stifterin oder dem Stiftungsrat selbst jederzeit - nach vorheriger Anhörung - aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied für die restliche Laufzeit der Amtszeit bestellt. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Stiftungsrat seine Aufgaben bis zum Amtsantritt des neuen Stiftungsrats fort.

§ 12 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsrat bestimmt die Verwendung der Stiftungsmittel (Erträge und Spenden) zur Verwirklichung des Stiftungszwecks.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt über die Feststellung der Jahres- und Vermögensrechnung und die Entlastung des Stiftungsvorstands.
- (4) Der Stiftungsrat erlässt die „Anlagerichtlinien der Stiftung „Wertvolles Fördern“ – Stiftergemeinschaft der Sparkasse Hochfranken“ und passt diese bei Bedarf an.
- (5) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§ 13 Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) Sitzungen des Stiftungsrats werden von dessen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal pro Kalenderjahr, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (2) Sitzungen des Stiftungsrats sind ferner einzuberufen, wenn der Stiftungsvorstand dies verlangt. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands kann an den Sitzungen des Stiftungsrats teilnehmen. Auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.
- (3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse, soweit kein Fall des § 15 vorliegt, mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.
- (5) Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch schriftlich oder in Textform fassen, wenn alle seine Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung schriftlich oder in Textform ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren).
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Stiftungsrats und seiner Beschlussfassungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie ist allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.

§ 14 Stiferversammlung

- (1) Mitglieder der Stiferversammlung sind alle Stifter, die der Stiftung einen Betrag in der Höhe von mindestens 25.000,00 Euro zugewendet haben oder eine unselbständige Stiftung mit mindestens diesem Betrag errichtet haben, welche von der Stiftung „Wertvolles fördern“ - Stiftergemeinschaft der Sparkasse Hochfranken treuhänderisch verwaltet wird. Die Zugehörigkeit zur Stiferversammlung ist freiwillig. Sie tritt erstmals zusammen, sobald die Zahl von drei Stiftern erreicht ist.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Stiferversammlung endet mit dem Ausscheiden des Mitglieds durch Tod oder Rücktritt. Die Stiferversammlung kann aus wichtigem Grund Mitglieder ausschließen.
- (3) Die Stiferversammlung hat das Recht, mindestens einmal jährlich über die Arbeit der Stiftung in angemessener Weise unterrichtet zu werden und sich zu den Berichten des Stiftungsvorstandes beratend zu äußern.
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsrats beruft mindestens einmal jährlich die Stiferversammlung ein und leitet sie.
- (5) Die Stiferversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst.
- (6) Juristische Personen können der Stiferversammlung nur angehören, wenn sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihren ständigen Vertretern in der Stiferversammlung berufen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.

§ 15 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Stifterin und aller Mitglieder des Stiftungsrats. Sämtliche Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 17 Stiftungsaufsicht) wirksam.

§ 16 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung je zur Hälfte an die „Gemeinnützige Stiftung der Sparkasse Hochfranken Bereich Hof und Hofer Land“ sowie an die „Gemeinnützige Stiftung der Sparkasse Hochfranken Bereich Fichtelgebirge“, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 Abs. 1 oder andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 17 Stiftungsaufsicht

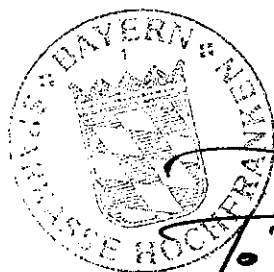
(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken.

(2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung sowie der Zusammensetzung der Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.

Selb, den 08.11.2016



Pöhlmann

Sparkasse Hochfranken

Maurer

Blüml